

Anwaltsgesetz (AnwG)

vom 28. April 2002¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und An-
wälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1
der Verfassung vom 24. Wintermonat 1872²

beschliesst:

I. Gegenstand

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Anwaltstätigkeit sowie die Aufsicht über die Anwälte* im Geltungsbereich
Kanton Appenzell I.Rh.

²Die Anwaltstätigkeit umfasst die Vertretung von Parteien vor appenzell-innerrhodi-
schen Gerichten.

³Die Rechtsberatung sowie die Vertretung von Parteien vor appenzell-innerrhodi-
schen Verwaltungsbehörden unterstehen nicht den Regeln dieses Gesetzes.

II. Voraussetzungen für die Ausübung der Anwaltstätigkeit

Art. 2

¹Die Anwaltstätigkeit dürfen im Kanton nur Personen ausüben, welche

- a) im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind,
- b) Freizügigkeit nach Art. 4 BGFA geniessen,
- c) Freizügigkeit nach Art. 21 ff. BGFA geniessen oder
- d) in der kantonalen Bewilligungsliste nach Art. 28 BGFA eingetragen sind.

Voraus-
setzungen

²Vorbehalten bleiben die besonderen Regeln über die Parteivertretung gemäss den
Art. 13 ff. dieses Gesetzes.

¹ Mit Revisionen vom 27. April 2003 und 29. April 2007.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Kantonales
Anwaltsregister

¹Die Anwaltskammer nimmt auf Antrag in das kantonale Anwaltsregister auf, wer

- a) als Anwalt im Kanton über eine Geschäftsadresse verfügt und
- b) die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 BGFA oder
- c) die Voraussetzungen von Art. 30 Abs. 1 BGFA erfüllt.

²Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.

Art. 4

Kantonale
Bewilligungsliste

¹Die Anwaltskammer nimmt auf Antrag in die kantonale Bewilligungsliste auf, wer die Voraussetzungen der Art. 27 ff. BGFA erfüllt.

²Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.

Art. 5

Publikation der
Eintragungen

¹Die Eintragungen im kantonalen Anwaltsregister, in der kantonalen Bewilligungsliste sowie die Änderungen und Löschungen der Einträge werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

²Name, Vorname, Geburtsjahr und Geschäftsadresse der im Register oder in der Liste eingetragenen Rechtsanwälte werden im Staatskalender aufgeführt.

Art. 6

Anwaltsexamen

Das Anwaltspatent wird von der Anwaltskammer aufgrund eines im Kanton bestanden Anwaltsexamens erteilt.

Art. 7

Prüfungs-
reglemente

Die Anwaltskammer erlässt die näheren Regelungen für die Durchführung der Anwaltsexamen, der Eignungsprüfungen nach Art. 31 BGFA sowie der Prüfungsgespräche im Sinne von Art. 32 BGFA.

III. Berufsregeln

Art. 8

Berufsregeln

Die Anwälte beachten die Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA.

IV. Anwaltshonorar

Art. 9

Erlass / Begut-
achtung

¹Der Grosse Rat erlässt eine Honorarordnung der Anwälte.

²Der Präsident der Anwaltskammer (vgl. Art. 12 Abs.1 lit. a) begutachtet Honorarforderungen von Anwälten, die gemäss Art. 2 dieses Gesetzes im Kanton Appenzell I.Rh. die Anwaltstätigkeit ausüben dürfen.

Art. 10

¹Zur Geltendmachung von Honorarforderungen entbindet die Anwaltskammer die Anwälte im notwendigen Umfange vom Anwaltsgeheimnis.

Entbindung Anwaltsgeheimnis / Ausschluss Schiedsgericht

²Für die Beurteilung von strittigen Honorarforderungen von Anwälten ist die Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

V. Aufsicht

Art. 11

Kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwälte ist die Anwaltskammer.

Kantonale Aufsichtsbehörde

Art. 12¹

¹Der Anwaltskammer gehören an:

- a) Der Kantonsgerichtspräsident als Vorsitzender und der Bezirksgerichtspräsident;
- b) mindestens drei nicht als Anwälte berufstätige Juristen, welche nicht im Kanton Wohnsitz haben müssen;
- c) Kantonsrichter als Ersatzmitglieder.

Zusammensetzung und Wahl

²Die Mitglieder im Sinne von Abs. 1 lit. b dieses Artikels werden durch das Kantonsgericht anlässlich der Konstituierung ohne Amtsdauer gewählt. Der Anwaltsverband kann für diese Mitglieder Vorschläge einreichen.

³Die Gerichtskanzlei amtet als Sekretariat.

Art. 13²

¹Die Anwaltskammer führt in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern Disziplinarverfahren im Sinne von Art. 15 ff. BGFA durch.

Aufgaben

²Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen oder Ordnungsbussen bis Fr. 10'000.— aussprechen oder die Entziehung des Patentes auf bestimmte Zeit oder gänzlich verfügen.

³Die gerichtspolizeilichen Befugnisse der richterlichen Behörden gegenüber den Anwälten bleiben vorbehalten.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 29. April 2007.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2007.

Art. 14

Verfahren

¹Für das Verfahren vor Anwaltskammer gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäss.

²Verfügungen der Anwaltskammer können innert 30 Tagen mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³Die Anwaltskammer trägt die ausgesprochenen Disziplarmassnahmen nach Rechtskraft im kantonalen Anwaltsregister ein. Ein Berufsausübungsverbot wird zusätzlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 15

Rechts-
praktikanten

¹Wer bei einem Anwalt angestellt ist, erhält auf dessen Gesuch hin von der Anwaltskammer eine Bewilligung, während und nach abgeschlossenem Anwaltspraktikum Parteien vor den appenzell-innerrhodischen Gerichten zu vertreten. Die Bewilligung wird für längstens drei Jahre ab Beginn des Anwaltspraktikums erteilt, wenn der Angestellte in die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers eingeschlossen ist.

²Der Angestellte untersteht der Aufsicht nach diesem Gesetz. Seine Prozesshandlungen werden dem Anwalt, bei welchem er angestellt ist, zugerechnet.

VI. Ausführungsvorschriften

Art. 16

Ausführungs-
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

VII. Inkrafttreten

Art. 17¹

Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch die Landsgemeinde durch die Ständekommission in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2002.

¹ Aufgehoben (Kapitel VIII.) durch LdsgB vom 27. April 2003.